

**Die DMSG ist eine Selbsthilfe- und Betreuungsorganisation von an Multipler Sklerose Erkrankten und deren Angehörigen und Förderern. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Interessen der Erkrankten und ihrer Familien ein und unterstützt die Erforschung und Behandlung der Multiplen Sklerose. | Präambel**

## SATZUNG

An allen Stellen der Satzung, an denen die männliche Form einer Personen- oder Funktionsbezeichnung verwendet wird, sind auch weibliche Personen gemeint.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V. Er ist Mitglied der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wohlfahrtspflege und die Förderung der mildtätigen Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Verbesserung und Erweiterung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an Multipler Sklerose und ähnlichen Erkrankungen leiden.
- Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheiten.
- Förderung und Forschung über deren Entstehung, Behandlung und Heilung.
- Unterstützung von an MS erkrankten oder anderen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke fördern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes, soweit dessen Satzung dies zulässt. Ihre Mitgliedschaftsrechte beim Bundesverband werden vom Landesverband wahrgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende,
  - c) durch sofortigen Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### § 5 Beiträge

- (1) Die Einzelmitglieder (natürliche Personen) zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag kann vom Vorstand aus besonderen Gründen erlassen werden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen wird jeweils vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Von den Mitgliedsbeiträgen ist der Anteil an den Bundesverband abzuführen, der von der dortigen Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 8 weiteren Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt, und zwar jedes Mitglied in besonderem Wahlgang.

## SATZUNG

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, deren Vertretungsmacht jedoch dahingehend beschränkt ist: dass zu Geschäften mit einem Wert von mehr als € 30.000,- die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erforderlich ist.  
Der Gesamtvorstand ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen. Etwas anderes gilt nur, soweit einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Vorstandsbeschluss, der einer 3/4 Mehrheit bedarf, über die Vorstandsarbeit hinausgehende Aufgaben hauptamtlich übertragen werden.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (0) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Bestellung der Kassenprüfer
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Änderung der Satzung sowie
  - f) die Auflösung des Vereins
- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden; sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 100 Vereinsmitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

### § 9 Niederschrift

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben.

### § 10 Beiräte

- (1) Der Verein hat einen Selbsthilfebeirat und einen ärztlichen Beirat und kann weitere Beiräte bestellen.
- (2) Der Selbsthilfebeirat vertritt die MS-Betroffenen, behandelt ihre Belange und fördert den Informations- und Meinungsaustausch aus der Sicht der Betroffenen. Mitglieder des Selbsthilfebeirates sind die Vertreter der Selbsthilfegruppen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie selbst von MS betroffen sind. Alles weitere bestimmt die in Abstimmung mit dem Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
- (3) Der ärztliche Beirat soll aus Ärzten unterschiedlicher Versorgungsbereiche (Praxis, Klinik, Reha) bestehen, die ausgewiesene MS-Experten sind. Er soll nicht mehr als 5 Mitglieder haben und einen Sprecher bestimmen. Der ärztliche Beirat berät den Vorstand in allen medizinischen Fragen und veranstaltet Seminare, Foren und Vorträge über MS für Ärzte und für Betroffene. Alles Weitere bestimmt die in Abstimmung mit dem Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

### § 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann sich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins der Unterstützung durch einen Geschäftsführer bedienen, der von ihm bestellt und abberufen wird.

Die Befugnisse und Pflichten des Geschäftsführers richten sich nach den Beschlüssen des Vorstandes, insbesondere nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.

### § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.